

3071/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.01.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde betreffend Evaluierung der Rückstandskontrollen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen durch die EU, Nr. 3085/J**, wie folgt:

Frage 1 :

Ein Vorschlag zur Umsetzung der RL 96/23/EG betreffend den Bereich Fleisch, lebende Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur wird dem Begutachtungsverfahren im Rahmen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes zugeleitet.

Fragen 2 bis 4:

Mit der Novellierung der Rückstandskontrollverordnung werden Rechtsvorschriften im Bereich der Rückstandskontrolle für Fleisch, lebende Tiere und Produkte der Aquakultur noch genauer definiert. Auch in Durchführungserlässen sind entsprechende Arbeitsanweisungen festgelegt, um bestehende Vorschriften optimal umzusetzen. Für den Rückstandsbereich Fleisch und lebende Tiere wird derzeit ein Handbuch erstellt, um ein einheitliches Vorgehen österreichweit zu gewährleisten.

Im Bereich der Rückstandskontrollen bei Milch, Eiern und Honig wurden die Lebensmitteluntersuchungsanstalten bereits im September 2001 angewiesen, Enderledigungen der Proben aus dem Rückstandskontrollprogramm sofort nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Analyse eines Parameters auszufertigen, ohne die Analyse aller Parameter abzuwarten. Weiters erging die Weisung, dass die im Rahmen des Rückstandskontrollprogrammes gezogenen Proben sofort nach dem Einlangen an jene Untersuchungsanstalt, an der die jeweilige Analyse durchgeführt wird, weiterzuleiten sind.

Ebenfalls wurden bereits im September 2001 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landeshauptmänner auf das unbedingte Erfordernis der Verteilung der Probenziehungen über ein ganzes Jahr und der unverzüglichen Nachprobenziehung hingewiesen.

Weitere Vorgaben zur Verbesserung der Abläufe beim Rückstandsmonitoring erfolgen mit Erlass des Kontrollplans 2002.

Frage 5:

Alle gesetzlichen Untersuchungen und Aufgaben werden erfüllt.

Frage 6:

Auf Grund der Komplexität der Rückstandsanalytik wurde von der Kommission kein Zeitrahmen festgelegt. Die in diesem Bericht angesprochene Untersuchungsanstalt ist angehalten, den Zeitrahmen so knapp als möglich zu halten.

Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage obliegt den zuständigen Ämtern der Landesregierungen.

Frage 8:

Maßnahmen zur Verbesserung der Koordination wurden eingeleitet.

Fragen 9 und 10:

Immer wieder wird Nortestosteron bei Schafen in geringsten Mengen nachgewiesen. Derzeit wird im Rahmen einer Dissertation der Veterinärmedizinischen Universität das physiologische Vorkommen von Nortestosteron bei Schafen überprüft. In keinem der bis dato bekannten Fälle konnte eine missbräuchliche Anwendung nachgewiesen werden.

Das Ressort hat dem zuständigen Amt der zuständigen Landesregierung mitgeteilt, dass ein diesbezüglich unter Verdacht stehender Betrieb auf jeden Fall behördlich zu sperren ist und Proben zu ziehen sind. Die Anzahl der zu ziehenden Nachproben wurde nun per Erlass festgelegt.

Frage 11:

Auf Grund der geringen Menge an nachgewiesenem Lasalocid war ein Beschlagnahmegrund nicht gegeben.

Da die Richtlinie 96/23/EG bei Vorliegen eines Arzneimittelrückstandes in jedem Fall eine Beschlagnahme vorsieht, werden in Hinkunft derartige Fälle unter § 40 Lebensmittelgesetz 1975 subsummiert, sodass eine vorläufige Beschlagnahme veranlasst werden kann.

Zur Hintanhaltung der Verzögerungen ist ein entsprechender Erlass an die Landeshauptmänner ergangen; Administrative Wege wurden gestrafft.

Frage 12:

Ursächlich waren administrative und Kapazitätsprobleme in den Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

Frage 13:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 ist bereits seit der Novelle zum Lebensmittelgesetz, BGBl. I Nr. 63/1998, sanktionierbar. Durch diese Novelle wurde die EG-Verordnung in das Lebensmittelgesetz aufgenommen (§ 10 Abs. 5 LMG 1975) und eine entsprechende Strafbestimmung geschaffen (§ 74 Abs.6 LMG 1975).

Frage 14:

Die Kontrollen der Tierarztpraxen und der tierärztlichen Hausapotheken obliegt den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Im Rahmen eines jährlich vom Bundesinstitut für Arzneimittel (BIFA) in Zusammenarbeit mit meinem Ressort erstellten "Bereitungsplanes" wird den Bezirksverwaltungsbehörden die Kontrolle einer Reihe von tierärztlichen Hausapotheken unter Teilnahme einer Bediensteten des BIFA als Amtssachverständige vorgegeben.

Frage 15:

Bei Bekanntwerden über die Auffindung von nicht der Zulassung entsprechenden Produkten bzw. über nicht gesetzeskonforme Praktiken der Hersteller und Großhändler von Tierarzneimitteln werden die für die Kontrolle dieser Betriebe zuständigen Behördenorgane unverzüglich verständigt und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Frage 16a:

In diesem Falle handelte es sich um einen Einzelfall in einem Bundesland, der auch strafrechtlich verfolgt wurde. Bei Hinweisen auf Verstöße im Sinne der Rückstandskontrollverordnung, insbesondere bei Verdacht auf unerlaubte Arzneimittelanwendungen und Rückstände, kontrolliert die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde ohne Vorankündigung die landwirtschaftlichen Betriebe. Dies ist in der Rückstandskontrollverordnung festgelegt und wird österreichweit so durchgeführt.

Frage 16b:

Diese Verzögerungen der Probennahmen waren nur in jenen Betrieben festzustellen, in denen die Kriminalpolizei das Verfahren federführend leitete. Im Zuge der kriminalpolizeilichen Erhebungen mit Hausdurchsuchungen bei den verdächtigen Landwirten konnten die als Sachverständige beigezogenen Amtstierärzte der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft nicht gleichzeitig Proben ziehen, da sie während der gesamten Erhebung als Amtssachverständige den Exekutivbeamten für Auskünfte und Beurteilungen zur Seite zu stehen hatten. Da diese Betriebe gegebenenfalls auch gleichzeitig mit dem Einschreiten der Kriminalpolizei vom Amtstierarzt behördlich zu sperren waren, drohte für den Verbraucher keine unmittelbare Gefahr mehr. Von Seiten der Landesregierungen wurde jedoch erwogen, bei derartigen Häufungen von Verdachtsfällen eine möglichst rasche Probenentnahme im Gefolge von kriminalpolizeilichen Erhebungen durch den Einsatz von weiteren Amtstierärzten anzuordnen.

Frage 16c:

Die Meldung der Ergebnisse der durchgeführten Rückstandskontrolluntersuchungen bei lebenden Tieren, frischem Fleisch und Produkten der Aquakultur durch die Län-

der hat durch die vorgeschriebenen Meldungsblätter am Ende der jeweiligen Untersuchungsperiode zu erfolgen. Mit der Auswertung dieser Meldungsblätter wird ressortintern auch eine Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Meldungen durchgeführt. Die zusammengefassten Daten werden an die Europäische Kommission gemeldet.

Frage 16d:

Auf Grund der aktuellen Ereignisse werden Anpassungen in der Gewichtung der Substanzen, die zu untersuchen sind (auch Erhöhung der Probenzahlen in bestimmten Bereichen), im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt. Diese Anpassungen erfolgen jedoch jedes Jahr neu, um die gewonnenen Erfahrungen jeweils entsprechend umzusetzen. Die Europäische Kommission prüft und genehmigt jeweils dieses Vorhaben.